



Gemeindeamt Wernberg

Kontaktdaten

SB:	Brigitte Hernler
Abt:	Tourismus
Tel:	+43 4252/3000-10
Mail:	brigitte.hernler@ktn.gde.at
Aktenzahl:	770-9/2026
Datum:	26.08.2026

Kundmachung

**über die Auflegung der Wählergruppenliste und das Einspruchsverfahren zur
Vorbereitung der Vorstandswahl des**

Tourismusverbandes „Villach – Faaker See – Ossiacher See“

**Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählergruppenliste durch Mitwirkung der
Betroffenen einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen.
Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der Vollversammlung des
Tourismusverbandes nur ausüben, wenn sie in der Wählergruppenliste eingetragen
sind!**

**Die Wählergruppenliste für die Vollversammlung des Tourismusverbandes am 19.
Oktober 2026 liegt vom 31. August 2026 bis einschließlich 7. September 2026 bei der
Stadt Villach im Stadtservice der Abteilung Bürgerservice (Rathaus, Eingang I, EG
rechts, Information) in der Zeit von Montag bis Freitag von jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur
allgemeinen Einsicht auf.**

**Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden den Wählergruppen A, B und C
zugeordnet.**

- a) Der Wählergruppe A gehören an: Unterkunftsgeber, die gemäß § 6 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes verpflichtet sind, eine Orts- und Nächtigungstaxe von Abgabenschuldnern einzuheben, und Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz) in die Tourismusabgabengruppen A und B eingestuft sind.
- b) Der Wählergruppe B gehören an: Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß

§ 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG) in die übrigen Abgabengruppen des K-TAG eingestuft sind.

Bei Zuordnung von Mitgliedern in beide Wählergruppen ist die Zuordnung zur Wählergruppe A maßgeblich.

c) der Wählergruppe C gehören alle Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes an.

Innerhalb der Einsichtsfrist steht jedem in die Wählergruppenliste Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen das Recht zu, Einspruch zu erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Zuordnung in eine Wählergruppe zu. Die Einsprüche müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (7. September 2026) einlangen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Stelle, wo die Wählergruppenliste aufliegt, entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Kundmachung

angeschlagen am: 26. August 2026

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:

Doris LIPOSCHEK